

ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die

Unternehmensanleihe_ONOMOTION_5,50 %_2022_2029
der ONOMOTION GmbH, Berlin, Bundesrepublik Deutschland
ISIN: DE000A30VG19 / WKN: A30VG1
(insgesamt "**ONOMOTION-Anleihe**")

am Montag, dem 25. November 2024, um 15:00 Uhr (MEZ),
in den Räumlichkeiten der
Hoge Gutsche Walter Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Büro Berlin, Pariser Straße 42, 10707 Berlin
("**Anleihegläubigerversammlung**")

ONOMOTION-Anleihe

VOLLMACHT

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name, Vorname / Firma

E-Mail-Adresse

Adresse

Telefonnummer

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens

Vollmacht

Untervollmacht
(kann durch den Bevollmächtigten erteilt werden)

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Unterbevollmächtigte/r

Name, Vorname / Firma

Name, Vorname / Firma

Adresse

Adresse

mich / uns in der Anleihegläubigerversammlung – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns unter Offenlegung meines/unseres Namens im Teilnehmerverzeichnis auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

den / die Vollmachtgeber in der Anleihegläubigerversammlung zu vertreten und das Stimmrecht für den / die Vollmachtgeber unter Offenlegung des Namens des Vollmachtgebers auszuüben. Der / die Unterbevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

in Druckbuchstaben

in Druckbuchstaben

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Die Vollmachtserteilung ist durch Vorlage der Vollmachterklärung nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung die Teilnahmeberechtigung des Anleihegläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Abstimmung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis der Depotbank über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit dem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 erforderlich (der „**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**“).

4.1 Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen enthält, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind.

„**Depotbank**“ ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

4.2 Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk der Depotbank ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen mindestens vom Ausstellungstag des besonderen Nachweises nach Ziff. 4.1 bis zum Ende des Tages der Anleihegläubigerversammlung bei der Depotbank gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bis zum 20. November 2024 an den Emittenten zu übermitteln.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von der Depotbank verwendet werden kann, kann auf der Internetseite des Emittenten unter www.onomotion.com abgerufen werden.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 5. ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besondern Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen, des Betreuerausweises oder der Bestallungsurkunde).

* * *